Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer
gbk@bnetza.de
- nur per Mail -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 21 - 92024/2025
Meine Nachricht vom: /

[redacted]

Kiel, den 25. Februar 2026

Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)
[GBK-25-01-1#3]
Konsultation der Orientierungspunkte Speichernetzentgelte

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Festlegung der AgNes zu den Orientierungspunkten Speichernetzentgelte Stellung beziehen zu dürfen.

Zu den Stromspeichern möchte ich zunächst feststellen, dass wir den Vorschlägen der Bundesnetzagentur in zahlreichen Punkten zustimmen:

- Die Unterscheidung zwischen netzgekoppelten Speichern (Stand-Alone) und Co-Location-Speicher bzw. Multi-Use-Speichern ist sinnvoll.
- Richtig ist auch eine Lösung, die Speicher an der Finanzierung des Netzes beteiligt, aber zugleich ein netzdienliches Verhalten anreizt.
- Das modifizierte Grundmodell, das Negativanreize gegen wohlfahrtsfördernde Arbitrage oder bezüglich der Systemdienstleistungserbringungen vermeidet, kann unterstützt werden.
- Dies gilt auch für den Vorschlag der Beschlusskammer, die Mengen, die innerhalb der gewählten Kapazität bezogen wurden, nur soweit diese nicht in das Netz zurückgespeist wurden („Saldierung“), mit einem Arbeitspreis zu bepreisen.
- Bei Multi-Use-Speicher sollte die Anschlussstelle mit Netzentgelten belegt werden, nicht der separate Speicher.

Bei den Elektrolyseuren stimmen wir der Bundesnetzagentur zu, dass diese aus Sicht des Stromsystems immer als Verbraucher zu bewerten sind und nicht mit Speichern gleichbehandelt werden können.

Wir teilen auch die Einschätzung, dass für Elektrolyseure die vollständige Befreiung von Netzentgelten gemäß § 118 Abs. 6 S. 1, 7 EnWG nicht dauerhaft in der heute geltenden Form fortgeführt werden kann.

Wir möchten die Bundesnetzagentur aber darauf hinweisen, dass es für Elektrolyseure aktuell einen entscheidenden Unterschied zu den meisten anderen Verbrauchern einschließlich der Batteriespeicher gibt: Elektrolyseure sind aktuell und absehbar bis weit in die 2030er Jahre hinein ohne öffentliche Förderung nicht wirtschaftlich zu betreiben. In ihrer Unabhängigkeit hat die Beschlusskammer sicherlich alles Recht zu der Feststellung, dass die „.. tatsächlich drängenden Wirtschaftlichkeitsfragen von Elektrolyseuren .. darüber hinaus nicht entscheidungsleitend für die Gestaltung der Netzentgelte Strom sein [können].“ **Wir möchten die Bundesnetzagentur aber bitten in ihren Erwägungen zu berücksichtigen, dass Baukostenzuschüsse und wohl auch Kapazitätspreise Teil der förderfähigen Kosten von Elektrolyseuren sein werden. Dieser Teil der Netzentgelte wird somit zu wesentlichen Teilen (abhängig von der Förderquote) von der öffentlichen Hand und nicht allein vom Vorhabenträger getragen**; zumindest solange bis der Wasserstoffhochlauf soweit vorangekommen ist, dass erste Projekte ohne Förderung auskommen. – Dies spricht nicht gegen eine Neugestaltung der Netzentgelte für die Wasserstofferzeugung, **wir bitten dies aber bei dem Zeitpunkt, ab dem die Belastungen mit Netzentgelten greifen, zu berücksichtigen.**

Die Wasserstofferzeugung aus Erneuerbaren Energien hat für Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung; daher fördert die Landesregierung auch kleinere Elektrolyseure mit Landes- und EFRE-Mittel: Auf dem Weg zur Klimaneutralität hat Schleswig-Holstein die erste Phase der Energiewende erfolgreich abgeschlossen und bereits heute über 190.000 erneuerbare Energieanlagen mit einer Leistung über 14GW angeschlossen, bei einer Höchstlast von nur 2 GW. Der Fokus liegt in der nächsten Phase der Energiewende auf der bedarfsgerechten Bereitstellung von grünem Strom für ganz Deutschland. Neben SüdLINK werden eine Reihe weiterer HGÜ-Verbindungen in den Süden Deutschlands errichtet. Wir müssen aber feststellen, dass der im Bundesbedarfsplan und in den Netzentwicklungsplänen enthaltene Netzausbau nicht reicht, um die offshore anlandenden und onshore erzeugten EE-Strommengen in die Netze zu integrieren. Die Übertragungsnetzbetreiber sehen daher in ihren Szenarien für 2045 eine Größenordnung von 10 GW an Elektrolyseuren allein in Schleswig-Holstein vor. Die Elektrolyseure sind damit für die Energiewende in Deutschland ein zentraler Baustein, um wegen Netzengpässen nicht nutzbaren Strom direkt vor Ort zu nutzen, das Stromnetz zu entlasten und gleichzeitig Energie in Form von grünem Wasserstoff zu erzeugen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir einige Ergebnisse des Workshops vom 30. Januar 2026 unterstreichen:

- Entscheidend für die Netzdienlichkeit von Elektrolyseuren ist ihr Standort.
- Ein räumlich differenzierter Baukostenzuschuss oder “Nutzen statt Abregeln“ nach §13k EnWG reichen als Anreiz für die Verortung von Elektrolyseuren an

netzdienlichen Standorten nicht aus; auch weil ein erheblicher Teil dieser Netzentgeltbestandteile durch die öffentliche Förderung getragen wird (siehe oben).

- Elektrolyseure sind in ihrer Fahrweise durch strikte Vorgaben aus den Strombezugskriterien gebunden (solange der EE-Anteil im Netz innerhalb der jeweiligen Gebotszone nicht größer 90 % ist). Durch diese Vorgaben aus den europäischen Richtlinien und den low carbon-Kriterien sowie aus PPAs (ab 2030 ist Zeitgleichheit mit EE-Erzeugung zu beachten) sind Elektrolyseure für Netzentgeltsignale daher nicht oder nur begrenzt erreichbar. Diese Vorgaben sind in einer neuen Netzentgeltsystematik zwingend zu beachten.
- Auch die geplante Dynamisierung der Netzentgelte wird daher voraussichtlich keinen bzw. einen nur sehr begrenzten Einfluss auf die Standortwahl der Elektrolyseure haben.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer substantiellen und verlässlichen Reduktion der Netzentgelte, die unabhängig von der Fahrweise greift und für Standorte gilt, die zu einer erheblichen Redispatch-Reduktion beitragen können.

Wir möchte Sie bitten zu prüfen, ob die Regionen nach § 13k EnWG pauschal als netzdienliche Standorte herangezogen werden können oder ein Kriterium anhand der Abregelungsmengen je Umspannwerkstandort entwickelt werden kann (Die Daten zum Redispatch liegen umspannwerkscharf auf www.netztransparenz.de vor).

Wenn ein Elektrolyseur an einem solchen netzdienlichen Standort verortet ist, sollten die Arbeitspreise entsprechend dem Beitrag zur Redispatchreduzierung schrittweise reduziert werden bzw. ganz entfallen, um eine netzdienliche Standortwahl zu begünstigen.

Umgekehrt lassen sich auch höhere Arbeitspreise begründen, wenn der Standort so gewählt wird, dass das Redispatchvolumen steigt.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer beschleunigten Energiewende (EE-Anteil über 90 %) und im Falle einer Aufteilung der deutschen Gebotszone Elektrolyseure wiederum vollumfänglich für Netzentgelte erreichbar wären.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen